

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 74 (1923)  
**Heft:** 1-2  
  
**Rubrik:** Forstliche Nachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Thema der Hochdurchforstung zum Gegenstand der Preisaufgabe für 1922/1923 zu machen. Da meine Arbeit in einer Darstellung der Hochdurchforstung und ihrer Auswirkungen auf Bestand und Boden gipfeln sollte — wozu die Vorarbeiten schon vor einigen Jahren begonnen waren — so sah sich der Verfasser genötigt, wollte er an der Preisarbeit mitkonkurrieren, jenen Teil, der sich mit der Durchforstung befaßte, aus seiner Studie herauszulösen. In der berechtigten Meinung, durch die Preisarbeit die notwendige Ergänzung seiner Studie nachträglich liefern zu können, glaubte der Verfasser die Veröffentlichung seiner Arbeit trotz deren *capitis diminutio* verantworten zu dürfen.

Die neueste Mitteilung des Ständigen Komitees im Dezemberheft 1922 beraubt ihn jedoch durch die zwar unreglementarische, aber wegen Kollision mit dem Vortragszyklus vom März 1923 begreifliche Aufhebung der Preisaufgabe der Möglichkeit der nachträglichen Ergänzung seiner verstümmelten Arbeit, die dadurch ohne Schuld des Unterzeichneten dazu verurteilt bleibt, mehr zu versprechen als zu halten.

Bern, 9. Januar 1923.

Schädelin.

---

## Forstliche Nachrichten.

### Bund.

(Mitgeteilt.) Die Beratung der Abänderung des Bundesgesetzes über die Forstpolizei, mit Bezug auf das Verbot der Kahlschläge in privaten Nichtschutzwaldungen und die Bußenerhöhungen für verbotene Abholzungen, wurde durch den Nationalrat auf eine spätere Session verschoben. Nach Mitteilung des Präsidenten des Nationalrates ist diese Verschiebung um so statthafter, als gemäß Erklärung des Chefs des eidgen. Departements des Innern, die vom Bundesrat, gestützt auf die ihm erteilten außerordentlichen Vollmachten erlassenen Vorschriften über das Verbot der Kahlschläge usw., weiter in Kraft bestehen sollen, bis die eidgenössischen Räte über Revision der bezüglichen Artikel des eidgen. Forstpolizeigesetzes Beschluß gefaßt haben.

Gegenteilige Auffassungen, die in letzter Zeit in der Presse ihren Ausdruck fanden, sind daher in vorstehendem Sinne zu berichtigen.

### Kantone.

**Graubünden.** Die Giunta der Gemeinde Poschiavo hat als Gemeindeforstverwalter gewählt, Herrn Oberförster Benedikt Albin, von St. Martin und Höfen (Graubünden), welcher seit zwei Jahren als technische Aushilfe beim kantonalen Forstinspektorat tätig war.

---